



Von der Schule zum Beruf

Unsere Forderungen, um Jugendlichen mit Behinderung den Einstieg in die Berufswelt zu ermöglichen.

Ein Positionspapier zur beruflichen Integration von insieme Schweiz, Vereinigung Cerebral Schweiz und Procap Schweiz.



Dezember 2012

Fotos: Mirei Lehmann, Vera Markus,
Pierre-Yves Massot, Carine Roth



Bund und Kantone müssen sich gemeinsam der (finanziellen) Verantwortung für die Berufsbildung und Arbeitsintegration von Jugendlichen mit einer Behinderung stellen. Zusammenarbeit und/oder Aufgabenteilung sind so zu koordinieren, dass Schnittstellen nicht zu Fallgruben für Jugendliche mit Behinderung werden, sondern dass im Gegenteil ihre Berufsbildung und Arbeitsintegration gesichert werden. Dies muss insbesondere für stärker beeinträchtigte Jugendliche gelten, die wahrscheinlich nie dauerhaft rentenreduzierend werden arbeiten können.

Von der Schule zum Beruf

insieme Schweiz, die Vereinigung Cerebral Schweiz und Procap Schweiz fordern eine ausreichende Schul- und Berufsbildung für alle Jugendlichen mit Behinderung. Dabei muss der Gedanke der sozialen Integration und der Förderung der persönlichen Autonomie im Mittelpunkt stehen. **Der Anspruch von behinderten Jugendlichen auf Bildung darf nicht von ihrer wirtschaftlichen Eingliederungsfähigkeit und von Rentabilitätsüberlegungen abhängig gemacht werden.**

Behinderte Menschen haben wie andere ein Recht auf Bildung. Auch die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung statuiert als Ziel, dass Menschen mit Behinderungen «wirksamer Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsbildung und Weiterbildung zu ermöglichen ist».

Die Zuständigkeiten und die rechtliche Situation von Menschen mit Behinderung, insbesondere für Menschen mit geistiger

Behinderung, im Bereich Ausbildung, Arbeitsvermittlung, Arbeit im ersten Arbeitsmarkt und Weiterbildungsmöglichkeiten sind teilweise unklar. Mit dem NFA haben sich seit 2008 neue Schnittstellen zwischen Bundes- und Kantonskompetenzen ergeben, die zu Unsicherheiten und Angebotslücken in der Förderung und Bildung von Jugendlichen zwischen 16 und 20 Jahren führen.



Jugendliche mit Behinderung mit Anspruch auf Sonderschulung müssen auch weiterhin mindestens bis zum 18. Altersjahr geschult werden, sofern sie nicht vorher eine Berufsausbildung beginnen können. Wenn Jugendliche im Alter von 18 Jahren zur Förderung ihrer individuellen Autonomie und sozialen Integration weitere Schulung benötigen, darf ihnen die Verlängerung bis zum 20. Altersjahr nicht verwehrt werden, insbesondere nicht aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen.

1. Der Übergang von der Schule zur Berufsbildung ist zu optimieren

■ **Ausreichende schulische Bildung (Sonderschulung bis 20)**

Manche Jugendliche mit Behinderung, insbesondere Jugendliche mit geistiger Behinderung, benötigen mehr Zeit zum Lernen als nicht behinderte. Die Verfassung berücksichtigt dies, indem sie einen Anspruch auf Sonderschulung bis zum 20. Altersjahr festlegt.

Aktuelle Tendenzen zur Verkürzung der Sonderschulung stellen diesen Anspruch jedoch in Frage. So kommen Jugendliche bereits mit 16 oder 17 Jahren in Erwachsenenrichtungen, die im besten Fall Beschäftigung, aber keine Förderung mehr anbieten. Die Option einer verlängerten Sonderschulung bis zum 20. Altersjahr ist in vielen Kantonen faktisch abgeschafft oder zum Ausnahmefall geworden.

■ **Berufsorientierung und Berufsvorbereitung als gemeinsame Aufgabe von (Sonder)Schulen, Berufsberatung und Ausbildungsstätten**

Jugendliche mit einer Behinderung möchten einen Beruf ausüben können, der ihren Fähigkeiten und ihren Neigungen entspricht. Sie müssen sich dazu über ihre eigenen Wünsche klar werden. Sie benötigen auch eine Vorstellung über die Anforderungen der Berufswelt und müssen Berufe und Berufsbil-

Auch Jugendliche mit Behinderung müssen bereits während der Schulzeit auf die Anforderungen der Berufswelt vorbereitet werden. Nötig ist im Übergang von der Schule zur Berufsbildung eine spezialisierte Berufsberatung und ein auf die Bedürfnisse der behinderten Jugendlichen angepasstes Berufswahlcoaching, das ihnen erste Erfahrungen mit der



dungen kennen. Gerade für Jugendliche mit geistiger Behinderung sind dabei praktische Erfahrungen wichtig. Sie benötigen für diese Berufsorientierung Unterstützung.

Berufswelt ermöglicht. Für diese Unterstützung bei der Berufsorientierung müssen Schulen, Berufsberatung und Ausbildungsstätten koordiniert zusammenarbeiten (Case Management).



■ **Brückenangebote für alle – auch für integriert geschulte Jugendliche**

Bund und Kantone schliessen bei der Entwicklung von Brückenangeboten Jugendliche mit Behinderung noch zu wenig mit ein. Gerade für Jugendliche mit geistiger Behinderung, die die Regelschule besuchten, kommt der Schulaustritt mit 16 Jahren sehr früh und sie sind oft noch nicht für eine Berufsbildung bereit. Insbesondere mit einer Attestlehre nach Berufsbildungsgesetz wären die meisten von ihnen überfordert. Diesen Jugendlichen steht damit, obwohl sie dies meist nicht wollen, unter den aktuellen Bedingungen nur der Wechsel in den geschützten Bereich offen.

Wir fordern für alle Jugendlichen, auch für Jugendliche mit einer stärkeren Beeinträchtigung, fördernde Brückenangebote, die auf das Berufsleben vorbereiten. Auch für integriert geschulte Jugendliche muss der Zugang zu Brückenangeboten auch ausserhalb des geschützten Rahmens gesichert sein, damit sie ihre schulischen Kenntnisse weiter verbessern und sich auf die Berufsbildung und auf Anforderungen der Berufswelt vorbereiten können. Damit erhöhen sich auch ihre Chancen auf eine möglichst qualifizierte Berufsbildung und längerfristig auf eine Arbeitstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt.



Wir fordern als Grundlage für die Arbeitsintegration eine berufliche Ausbildung für alle Jugendlichen mit Behinderung – auch für Jugendliche mit einer stärkeren Beeinträchtigung. Die Berufsbildung von Jugendlichen mit Behinderung gehört zum staatlichen Bildungsauftrag und darf nicht von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen abhängig gemacht werden. Die kurze Dauer der IV-Anlehren und PRA-INSOS Ausbildungen von zwei Jahren darf nicht noch weiter verkürzt werden (vgl. Petition Berufsbildung für alle – auch für Jugendliche mit Behinderung, www.berufsbildung-für-alle.ch). Es braucht zudem eine bessere Anerkennung für die niederschweligen Berufsbildungsangebote wie z.B. individuelle Kompetenznachweise.

2. Die Berufsbildung ist zu verbessern

■ **Berufsbildung für alle**

Das eidgenössische Bildungssystem schliesst die meisten Menschen mit stärkerer Beeinträchtigung oder mit einer geistigen Behinderung aus. Ein genügend niederschwelliges Berufsbildungsangebot, das im Sinne des Berufsbildungsgesetzes anerkannt ist, fehlt. Viele Jugendliche mit stärkerer Beeinträchtigung haben auch keinen Zugang zu einer Berufsbildung im Rahmen einer IV-Massnahme. Sie müssen die Voraussetzung eines zukünftigen Mindestlohnes von Fr. 2.55 pro Stunde erfüllen, damit sie überhaupt das erste Ausbildungsjahr einer IV-Anlehre oder einer Praktischen Ausbildung nach INSOS in Angriff nehmen können. Das zweite Jahr steht nur jenen offen, denen ein Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt und längerfristig ein rentenreduzierender Verdienst zugemutet wird (vgl. Rundschreiben BSV vom Mai 2011). Wem keine berufliche Massnahme von der IV zugesprochen wird, erhält heute im besten Fall eine halbjährige Einführung an einem bestimmten Arbeitsplatz in einer

Werk- oder Beschäftigungsstätte. Dies widerspricht den Prinzipien der Gleichstellung, Partizipation und Normalisierung.

■ **Erweiterung der Berufsauswahl und Entwicklung neuer Berufsbildungsmöglichkeiten für stärker beeinträchtigte Jugendliche**

Es gibt zu viele Lücken im Berufs(bildungs-)angebot, vor allem für Menschen mit geistiger Behinderung. Das bestehende Angebot steht in keinem Verhältnis zu den Möglichkeiten, die Nichtbehinderte haben. Insbesondere fehlen konkrete Ausbildungswege und Unterstützungsleistungen für

Es müssen neue Ausbildungsgänge für Jugendliche mit einer (geistigen) Behinderung entwickelt werden (z.B. Erweiterung der PRA-INSOS Ausbildungen). Vor allem sind neue berufliche Ausbildungsangebote für stark beeinträchtigte Jugendliche zu entwickeln, damit auch sie ihre Sozial- und



stärker beeinträchtigte Jugendliche, die unter der aktuellen Regelung keine IV Verfügung für eine berufliche Massnahme erhalten und daher keine berufliche Ausbildung durchlaufen dürfen. Auch wer an einem geschützten Arbeitsplatz arbeitet, ist auf berufliche Qualifikation angewiesen.

Arbeitskompetenzen stärken können und damit sie Zugang zu weiteren Berufsfeldern erhalten. Zudem müssen auch für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung, nach der erstmaligen Berufsbildung Weiterbildungen angeboten werden, damit sie Gelerntes auffrischen und sich beruflich fortentwickeln können.



■ **Integrative Berufsbildungen fördern**

Die meisten beruflichen Ausbildungen für Jugendliche mit Behinderung erfolgen heute in speziellen Ausbildungsstätten oder geschützten Werkstätten. Zwar gibt es schon heute Bestrebungen, Jugendlichen mit Behinderung bereits in der Ausbildung Erfahrungen im ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen (Supported education / Schnupperkurse im ersten Arbeitsmarkt etc.). Längst nicht alle interessierten Jugendlichen können jedoch von diesen Angeboten profitieren.

Es müssen mehr Jugendliche die Möglichkeit für Berufspraktika oder Berufsbildungen im ersten Arbeitsmarkt erhalten. Dazu braucht es Unterstützung bei der Suche nach diesen Ausbildungs- und Praktikumsplätzen sowie Begleitung während der Ausbildung (Supported education). Und es braucht mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze mit einfachen Tätigkeiten, die personenzentriert ausgestaltet werden können.



Das schweizerische Bildungssystem muss auch für Jugendliche mit Behinderung durchlässig werden. Zu verhindern sind deshalb vorzeitige definitive Weichenstellungen, etwa indem über fragwürdige Leistungsprognosen bereits im Alter von 15–17 Jahren die Berufsbildungsfähigkeit zu- oder abgesprochen wird. Es braucht zudem eine bessere Anerkennung von individuell ausgerichteten Ausbildungen für stark beeinträchtigte Jugendliche. Genügend Zeit und Förderung (Brückenangebote etc.) sind notwendig, damit mehr Jugendliche mit Behinderung eine berufliche Grundbildung mit EBA (Attestlehre) oder EFZ (Lehre) aufnehmen und erfolgreich absolvieren können.

3. Der erste Arbeitsmarkt muss für alle zugänglich werden

■ Durchlässigkeit des Berufsbildungssystems auch für behinderte Jugendliche

Jugendliche mit Behinderung wollen ihr Entwicklungspotenzial ausschöpfen können. Es lässt sich unmöglich bereits im Alter von 15–17 Jahren verlässlich voraussagen, welche Fähigkeiten ein Mensch noch entwickeln kann und welche beruflichen Leistungen ihm zukünftig möglich sind und ihm zusagen. In diese Richtung geht jedoch die aktuelle Entwicklung mit der Verkürzung der IV-Anlehre auf ein Jahr für Jugendliche, denen eine spätere Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht zugemutet wird.

■ Arbeitsintegration auch mit Rente

Viele Menschen mit (geistiger) Behinderung wünschen sich einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt, an dem sie mit nicht behinderten Kollegen und Kolleginnen zusammenarbeiten. Auch wenn ihre Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, sind sie motiviert und bereit zu arbeiten und das ihnen Mögliche zu leisten. Auch stärker beeinträchtigte Personen haben diesen Wunsch nach Teilhabe. Ihre Chancen auf eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt stehen jedoch heute schlecht. Dies

Wir fordern als Grundlage für die Arbeitsintegration eine berufliche Ausbildung für alle Jugendlichen, unabhängig von unsicheren Prognosen darüber, ob sie später im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt arbeiten werden. Auch Menschen, die nur einen bescheidenen Leistungslohn erzielen und die ihre IV-Rente nicht reduzieren können, müssen bei der Integration in den ersten



nicht zuletzt deshalb, weil die IV ihre Unterstützung auf Leistungsstarke konzentriert, deren «Eingliederung» sich in einer Rentenreduktion auszahlt.

Arbeitsmarkt unterstützt werden (Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuche, Jobcoaching etc.). Für Menschen mit geistiger oder Lernbehinderung, die dank einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt ihre IV-Rente reduzieren können, sind Absicherungen nötig für den Fall, dass sie den Anforderungen einer solchen Anstellung längerfristig doch nicht gewachsen sind (z.B. Wiederaufleben Rentenanspruch).



■ Mehr und vielseitigere Arbeitsplätze für Menschen mit geistiger Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt

Für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung, ist die Stellensuche nicht einfach, besonders im ersten Arbeitsmarkt. Dies erklärt sich einerseits aufgrund der schwindenden Nischenarbeitsplätze. Andererseits werden zu hohe Anforderungen gestellt. In jedem Unternehmen gibt es aber einfache Tätigkeiten ohne grossen Leistungsdruck (Postverteilung, Reinigung, Entsorgung, Sitzungsvorbereitung).

Es sind Initiativen und Anreize zu schaffen, damit mehr private Arbeitgeber sich bereit erklären, Menschen mit Leistungsbeeinträchtigungen einzustellen oder niederschwellige Arbeitsplätze mit einfachen Tätigkeiten zu schaffen. Wir fordern, dass die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) solche Arbeitsstellen schafft. Auch bei Anstellungsverhältnissen auf dem ersten Arbeitsmarkt müssen der Arbeitgeber und die behinderte Person Unterstützung und Begleitung erhalten (supported employment).